

02.08.95

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung zur Verurteilung von acht saharauischen
Demonstranten in Marokko**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 024679 - vom 31. Juli 1995. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 13. Juli 1995 angenommen.

483/95

Entschließung zur Verurteilung von acht saharauischen Demonstranten in Marokko

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Resolution der Vereinten Nationen zur Abhaltung eines Referendums über die Selbstbestimmung in der Westsahara,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Mission des UN-Sicherheitsrates in der Westsahara;
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 10. Februar 1994 zu den Menschenrechtsverletzungen in Marokko und in der Westsahara⁽¹⁾ und vom 16. März 1995 zur Westsahara⁽²⁾,
- A. unter Hinweis darauf, daß Marokko die internationalen Konventionen über Menschenrechte und gegen Folter ratifiziert hat,
 - B. zutiefst schockiert darüber, daß acht saharauische Studenten, die auf einer Demonstration am 11. Mai 1995 in El Aiun festgenommen worden waren, von einem Militärgericht zu Haftstrafen von acht bis fünfzehn Jahren verurteilt wurden, bevor König Hassan II diese Strafen auf ein Jahr herabgesetzt hat,
 - C. unter Hinweis auf Dutzende von Verhaftungen, die die marokkanische Polizei bei dieser Demonstration vorgenommen hat,
 - D. in der Erwägung, daß die jüngste Amnestie für politische Gefangene keinen Saharai einschloß,
 - E. angesichts des Widerspruchs zwischen der Ankündigung, das Referendum möglichst rasch durchzuführen, und der Verhaftung und schweren Bestrafung von Menschen, die sich friedlich für die Selbstbestimmung der Westsahara ausgesprochen haben,
1. fordert die unverzügliche und bedingungslose Freilassung dieser jungen Demonstranten sowie aller marokkanischen und saharauischen politischen Gefangenen, die aufgrund ihrer Meinungsäußerungen festgenommen und inhaftiert wurden;
 2. fordert die marokkanische Regierung auf, die internationalen Konventionen, die sie bezüglich der Menschenrechte unterzeichnet hat, einzuhalten;
 3. ersucht die Behörden der Europäischen Union und die Regierungen der Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer politischen, wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen alles zu tun, um die marokkanische Regierung zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen und zur Durchführung des UN-Friedensplans zu veranlassen;
 4. ersucht die Konfliktparteien, sich jeder Maßnahme zu enthalten, die dazu angetan ist, die Durchführung des Friedensplans zu behindern oder in Frage zu stellen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten, der MINURSO, den Generalsekretären der UNO und der OAU, der marokkanischen Regierung und der Polisario-Front zu übermitteln.

(1) ABl. C 61 vom 28.02.1994, S. 177.

(2) ABl. C 89 vom 10.04.1995, S. 159.